

2. Außerdem ist bis spätestens den 20. d. M. eine einmalige Feuerungszulage von $\frac{1}{6}$ des Tariflohnes der jetzt laufenden Woche zu zahlen.

3. Es wird empfohlen, im Wege der Vereinbarung eine Sonderzulage für das besetzte Gebiet zu bewilligen.

Der Deutsche Buchdruckerverein machte deshalb unterm 14. Februar bekannt, daß infolge dieser Lohnzulagen für die Buchdruckergerhilfen und das Hilfsarbeiterpersonal sowie infolge der fortwährenden erheblichen Steigerung aller sonstigen Herstellungskosten eine Erhöhung der gegenwärtigen Druckpreise um

75 Prozent

nötig geworden sei.

Das entspricht einer Erhöhung des zurzeit gültigen Preistarifs (VI. Ausgabe vom April 1922) um 13 200 Prozent.

Bei laufenden Verträgen, die auf Grund des berechtigten Friedenspreistarifs von 1912 abgeschlossen sind, sind diese Preise mit den nachstehenden Zahlen zu vervielfachen:

Formulare und Adressen	4375
Kataloge, Preislisten und größere Druckerarbeiten	4150
Berle, Zeitschriften und sonstige regelmäßig erscheinende Blätter sowie Zeitungen	3970
Qualitätsarbeiten	4600
Buchbinderarbeiten	4375

Diese Erhöhungen erhalten mit 19. Februar 1923 Wirksamkeit.

Hanseatische Buch- und Zeitschriften-Gesellschaft m. b. H. in Bremen. — In der Versammlung am 8. Februar 1923 wurde die Vermögensübersicht und die Gewinn- und Verlust-Rechnung 1922 vorgelegt. Es wurde einstimmig beschlossen, den nach reichlichen Abschreibungen verbleibenden Reingewinn im Betrag von M. 52 030.— dem Reservefonds zu überweisen. Der Vorstand, der sein Amt in die Hände der Gesellschafter zurückgelegt hatte, sowie auch das durch Los ausscheidende Aufsichtsratsmitglied wurden einstimmig wiedergewählt. Aus dem Geschäftsbericht interessieren besonders die folgenden Ausführungen:

»Die Geldentwertung und die dadurch bedingte außerordentliche Erhöhung aller Unkosten hat die Auflösung fast aller Zeitschriften-Sammelstellen verursacht, soweit sie nicht nach Bremer Muster gegründet wurden. Auch wir haben im Laufe des Jahres nicht unbedeutende Schwierigkeiten zu überwinden gehabt. Insbesondere war es nicht immer leicht, die verschärften Zahlungsbedingungen der Verleger unseren Geschäftsfreunden gegenüber anzuwenden. Die mitten im Vierteljahre mitunter mehrmals erhöhten Bezugspreise zwangen uns schon aus Sparsamkeitsgründen, unsere Lieferungen am Schlusse des Vierteljahres zu berechnen, womit naturgemäß eine starke Anspannung unserer Mittel verbunden war. Da jetzt fast alle Verleger zur Nummerweisen oder monatlichen Berechnung übergegangen sind, so wird uns das neue Jahr in der geldlichen Anspannung vielleicht eine Entlastung bringen, wenn auch das Einziehen der Beträge in zwölf anstatt vier Raten und die Versendung monatlicher Rechnungen für uns eine ganz wesentliche Belastung bedeutet. Unverständlich ist es uns, daß einzelne Verleger ihre monatlichen Bezugsgebühren neuerdings auch innerhalb des Monats erhöhen. Es ist unmöglich, solche Nachforderungen von den Beziehern hereinzubekommen, und wir müssen solche Beträge glatt als Verlust buchen.

— Die Jahre der inneren Organisation unseres Unternehmens dürften nunmehr abgeschlossen sein. Wir haben den Beweis erbracht, daß selbst unter den schwierigsten Verhältnissen die Sammelstellen lebensfähig sind, und wir hoffen, wenn wir eine genügende Unterstützung des Verlags finden, nun den Aufbau nach außen in die Wege leiten zu können. — Durch unseren nett und freundlich eingerichteten Verkaufsladen, der einen ansehnlichen Teil unserer Unkosten deckt, sind wir wohl in der Lage, unsere weitgesteckten Ziele zu erreichen. Für entsprechende Anregungen aus den Kreisen unserer Gesellschafter sind wir stets dankbar.

Aus Wien. — Eine am Mittwoch, dem 7. Februar 1923 in der Volkshalle des Wiener Rathhauses tagende Vollversammlung der Angestellten im Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhandel forderte angesichts der einerseits durch reichsdeutsche Buchverleger, andererseits durch den kurzfristigen Egoismus im Wiener Buchhandel geschaffenen Zwangslage von der österreichischen Regierung die sofortige Beendigung des derzeitigen in seiner Auswirkung unerträglichem Zustandes durch die Erlassung des Ausfuhrverbots für Bücher reichsdeutschen Ursprungs. Die angenommene Entschliebung bezeichnete die Ausfuhrkontrolle ausdrücklich aber nur als »kleineres Übel«. Im übrigen wird sich die ganze Frage voraussichtlich ganz anders lösen, nachdem die Kursentwicklung eine völlig neue Lage geschaffen hat.

Preisaus schreiben. — Das »Neue Wiener Tagblatt« hat ein literarisches Preis aus schreiben erlassen, an dem sich gewiß zahlreiche Schriftsteller oder solche, die es zu sein vermögen, beteiligen werden. Das Preis aus schreiben betrifft ein literarisches Genre, das gerade in Wien zuhause und sehr beliebt ist: das Feuilleton. Es soll nach dem Wunsche der Redaktion ein bodenständiges Wiener Feuilleton sein, wie Schögl, Pözl, Chiavacci solche zur Freude der Wiener Leser geschrieben haben. Die Beiträge sollen im Umfange von 300 bis 450 Druckzeilen gehalten sein. Der erste Preis beträgt 1 Million Kronen, der zweite 600 000, der dritte 400 000 Kronen. Nichtprämierte Arbeiten können, die Zustimmung des Verfassers vorausgesetzt, von der Redaktion zur Veröffentlichung erworben werden und haben auf ein Honorar von je 200 000 Kronen Anspruch. Alle näheren Bedingungen des Preis aus schreibens sind aus der Nr. 12 des »Neuen Wiener Tagblatts« vom 14. Januar zu ersehen.

Fr. Sch.

Muhrspende. — Der Ortsverein der Buchhändler in Hannover empfiehlt seinen Mitgliedern, während der Dauer der Muhrbesetzung etwa ein Prozent des Umsatzes der vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig veranstalteten Sammlung zuzuführen.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Made in Germany.

Verschiedentlich ist in der Fachpresse behauptet worden, daß alle in die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika einzuführenden Bücher den Vermerk Printed in Germany auf der Rückseite des Titelblattes tragen müßten, um einem neuerdings auf Bücher ohne Ursprungsvermerk gelegten amerikanischen Einfuhrzolle zu entgehen. Schon das amerikanische Zollverwaltungsgesetz vom 3. Oktober 1913 hatte vorgeschrieben, daß »alle Waren ausländischer Herstellung oder Erzeugung, die ohne Beschädigung markiert, gestempelt, mit einem Brandzeichen versehen oder etikettiert werden können, in leserlichem, englischem Wortlaut an einer in die Augen fallenden Stelle, die nicht durch späteres Verwerk oder Zusammensetzung verdeckt oder verborgen werden darf, so markiert, gestempelt, mit Brandzeichen versehen oder etikettiert werden sollen, daß das Ursprungsland zu erkennen ist«. Da eine Strafbestimmung für Zuwiderhandlungen fehlte, hat sich niemand um diese Vorschrift gekümmert, bis der neue amerikanische Zolltarif vom vorigen Jahre, der genau denselben Wortlaut betreffs der Bezeichnung des Ursprungslandes enthält, einen Zusatz des Inhalts brachte, daß alle Waren, die ohne die vorgeschriebene Ursprungsbezeichnung nach den Vereinigten Staaten eingeführt werden, mit einem Strafzolle von 10 v. H. belegt werden.

Aus dieser Fassung des Gesetzes geht klar hervor, daß ein bestimmter Wortlaut für den in englischer Sprache abzufassenden Ursprungsvermerk überhaupt nicht im Gesetz vorgeschrieben ist, daß also ein (wie üblich auf der Rückseite des Titelblattes angebrachter) Vermerk Made in Germany dem Wortlaut des Gesetzes genau so gut entspricht wie ein Vermerk Printed in Germany. Dem Sinn des Gesetzes wird sogar ein Vermerk Made in Germany noch vollkommener gerecht, da er auch das Ursprungsland des Papiers und des Einbands mit umfaßt. Bei hochschutzzöllnerischer Auslegung des Gesetzes könnte sogar der Wortlaut Printed in Germany als unzulänglich erklärt werden. Mag man auch diese letztere Auslegung selbst in Lande der unbegrenzten Möglichkeiten nicht für wahrscheinlich halten, so bleibt doch bestehen, daß die Bezeichnung Made in Germany als die umfassendere der gesetzlichen Bestimmung auf die denkbar vollkommenste Weise entspricht und ein Ausdruck dieses Wortlauts die Befreiung vom Strafzoll von 10 v. H. bei der Einfuhr nach Amerika zur Folge haben muß.

Uns Deutschen aber muß die schon zum geflügelten Wort gewordene Schutzmarke Made in Germany, die einst als Hilfsmittel des Boykotts gedacht war, seitdem aber zum Ehrenzeichen und Erfolgsmittel deutscher Arbeit in der Welt geworden ist, näherliegen als das angeblich, tatsächlich aber durchaus nicht im Gesetz geforderte Printed in Germany. Gerade heute in aller Bedrängnis wollen wir uns nicht durch grundlose Bedenken die stolze Zuversicht rauben lassen, die in der Anwendung des Made in Germany liegt, nach dem Schriftwort: »Ihr dachtet es böse mit mir zu machen, aber Gott gedachte es gut zu machen, daß er täte, wie es jetzt am Tage ist, zu erhalten viel Volks«.

Göttingen.

Gustav Ruprecht.

Verantwortl. Redakteur: Richard Alberti. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsberg 26 (Buchhändlerhaus).